

Kooperationsvereinbarung zum
als außerordentliches Bachelorstudium geführten
privaten Hochschullehrgang ARISE Sozial-, Lebens-, Ehe- und Familienberatung
(180 ECTS-AP)

zwischen dem

Institut für Ehe und Familie, Spiegelgasse 3/8, 1010 Wien, im Folgenden „IEF“ genannt,
vertreten durch Direktor Mag. Johannes Reinprecht

und der

Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Mühlgasse 67, 2500 Baden, im Folgenden „PH
NÖ“ genannt,
vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. HR MMag. DDr. Erwin Rauscher

beide gemeinsam „Kooperationspartner“ genannt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Das IEF führt Weiterbildungen unter anderem für Ehe-, Familien- und Lebensberater*innen bzw. Lebens- und Sozialberater*innen durch.
- 1.2. Die PH NÖ kann gemäß § 39 (4) HG im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit in allen pädagogischen Berufsfeldern Hochschullehrgänge (= HLGe) (insbesondere zur wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung) einrichten, die auf andere pädagogische Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudien ausgerichtet sind. Diese Hochschullehrgänge können auch als außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien eingerichtet werden.
- 1.3. Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Durchführung eines als außerordentliches Bachelorstudium geführten privaten Hochschullehrgangs „ARISE Sozial-, Lebens-, Ehe- und Familienberatung“ (180 ECTS-AP), der gemäß § 64 (2) Z1 HG mit dem akademischen Grad „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“, abschließt.

- 1.4. Der als außerordentliches Bachelorstudium geführte private HLG „ARISE Sozial-, Lebens-, Ehe- und Familienberatung“ (180 ECTS-AP) wird – vorbehaltlich der Genehmigung durch das BMBWF – ab dem Wintersemester 2025/26 angeboten.
 - 1.5. Das dem HLG zu Grunde liegende Curriculum wurde durch das Hochschulkollegium der PH NÖ am 22.12.2023 erlassen. Das Curriculum ist Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.
 - 1.6. Die Zusammenarbeit beinhaltet die Strukturierung, Organisation und Durchführung des HLGs nach vertraglich festgelegter Aufgabenverteilung.
 - 1.7. Die Kooperationspartner sorgen gemeinsam für bestmögliche Qualität des HLG.
2. Beginn, Dauer und Beendigung
- 2.1. Diese Vereinbarung wird mit dem auf die Unterzeichnung durch die Kooperationspartner folgenden Monatsersten unbefristet abgeschlossen.
 - 2.2. Diese Vereinbarung wird unter der Bedingung wirksam, dass die für eine Kostendeckung notwendige Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreicht wird.
 - 2.3. Ordentliche Kündigung: Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Semesters (= regulärer Kündigungstermin) schriftlich zu kündigen. Über diesen Zeitpunkt hinausgehende Verpflichtungen gegenüber Studierenden aus dem Aufnahmevertrag mit denselben werden bis zum Ende des Aufnahmevertrages diesem entsprechend wahrgenommen.
 - 2.4. Außerordentliche Kündigung: Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, welche ein Aufrechterhalten des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, schriftlich mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Terminen und Fristen aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten:
 - a) die Erklärung der Nicht-Wirtschaftlichkeit der Abhaltung des HLG durch das IEF,
 - b) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kooperationspartners,
 - c) die Nicht-Erteilung der Genehmigung des HLG durch das BMBWF oder die WKO
 - d) die Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrags durch einen Kooperationspartner.
 - 2.5. Einvernehmliche Auflösung: Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Auflösung der Vereinbarung bleibt von den voranstehenden Bestimmungen unberührt.
 - 2.6. Beide Kooperationspartner stellen sicher, dass im Fall einer ordentlichen Kündigung, einer Auflösung aus wichtigem Grund oder einer einvernehmlichen Auflösung die zum Zeitpunkt der Auflösung inskribierten Studierenden diesen HLG absolvieren und in der vorgesehenen Zeit abschließen können. Die Voraussetzungen dafür sind im Zuge der Auflösung des Vertrages zu vereinbaren.

3. Rechtsgrundlagen und Rechtsträger

- 3.1. Beide Kooperationspartner sind verpflichtet, die einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des HG und des HS-QSG, sowie sonstige gesetzliche Vorschriften und allfällige behördliche Bewilligungen einzuhalten.
- 3.2. Dieser HLG wird gemäß § 39 (4) iVm (5) HG angeboten.
- 3.3. Rechtsträger des HLGs ist die PH NÖ gegenüber dem BMBWF und das IEF gegenüber der WKO.
- 3.4. Das IEF führt das Aufnahmeverfahren durch, der PH NÖ obliegt die endgültige Auswahl und Zulassung der Studierenden.
- 3.5. Die Studierenden schließen das Vertragsverhältnis mit dem IEF ab und akzeptieren damit dessen allgemeine Studienbedingungen (kundgemacht auf der IEF-Website).

4. Aufgabenverteilung

- 4.1. Die Kooperation zwischen der PH NÖ und dem IEF wird in der Bewerbung für den HLG durch beide Kooperationspartner ausgewiesen.
- 4.2. Die Leistungen der Vertragspartner im Rahmen der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung beinhalten insbesondere:

Leistungsbeschreibung	IEF	PH NÖ
Bewerbung des HLGs	Bewerbung des HLGs auf den Websites des IEF und in eigenen Netzwerken Organisation und Durchführung/Teilnahme an/von Infoveranstaltungen	Bewerbung des HLGs auf der Website der PH NÖ und in eigenen Netzwerken
Zertifizierungsplattform der WKO	Zertifizierung einer allfälligen stellvertretenden HLG-Leitung Bereitstellung der notwendigen Unterlagen durch die Lehrenden vom IEF über die Zertifizierungsplattform	--
Beratung von Interessent*innen und Studierenden	Beratung von Interessent*innen und Studierenden durch das IEF Regelmäßige Abhaltung von Info-Abenden (online)	Beratung von Studierenden zu studienrechtlichen Angelegenheiten

Organisation Räumlichkeiten	Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und notwendigen Infrastruktur (Bestuhlung, PC, Beamer, Flipchart, Pinnwand) für die Durchführung aller Lehrveranstaltungen, ausgenommen jener an der PH NÖ	Allenfalls entgeltliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und notwendigen Infrastruktur (Bestuhlung, PC, Beamer, Flipchart, Pinnwand) für die Durchführung der Lehrveranstaltungen (Punkt 6.2.)
Abwicklung Bewerbungsverfahren	Interessent*innen-Beratung Verlinkung der Werbung auf der eigenen Website mit den Anmeldeformularen der PH NÖ	Anmeldung zum HLG mittels Online-Bewerbung über die Webseite der PH NÖ Inskription und Zulassung der Studierenden an der PH NÖ
Durchführung des HLGs	Durchführung von Lehrveranstaltungen durch Lehrende des IEF (inkl. allfälliger Skripten, Abhaltung von Prüfungen und Beurteilungen) unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der PH NÖ (didaktisches Konzept, QM-Management)	Allenfalls Betreuung der BA-Arbeiten Erstellung von Zeugnissen und der Abschlusszertifikate Verleihung des akademischen Grades

5. Finanzierung

- 5.1. Der Studienbeitrag für den HLG wird vom IEF mit Zustimmung der PH NÖ festgesetzt und nach den Richtlinien des IEF den Teilnehmer*innen in Rechnung gestellt.
- 5.2. Der Studienbeitrag wird vom IEF eingehoben, der Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) wird von der PH NÖ eingehoben. Eine nicht zeitgerechte vollständige Einzahlung jedes der beiden Beträge hat den Ausschluss vom HLG zur Folge.
- 5.3. Die von der PH NÖ übernommenen Verwaltungsaufgaben werden – gemäß der dem Curriculum angefügten Kostenkalkulation – über Honorarnoten aus jenem Budget finanziert, das sich aus 5 % pro Studienbeitrag ergibt.
- 5.4. Die Vergütung von Leistungen durch Lehrende der PH NÖ erfolgt über Honorarnoten durch das IEF.

6. Standort

- 6.1. Der HLG wird am Standort des IEF abgehalten.
- 6.2. Die Räumlichkeiten der PH NÖ können bei Bedarf und mit Zustimmung der PH NÖ nach Maßgabe der Verfügbarkeit entgeltlich (kostendeckend) genützt werden. Die Höhe des Entgelts wird jeweils zu Semesterbeginn von der PH NÖ festgesetzt.

7. Organisation der Studienangelegenheiten

- 7.1. Für den HLG gelten das Curriculum sowie die Prüfungsordnung für den als außerordentliches Bachelorstudium geführten privaten Hochschullehrgang ARISE Sozial-, Lebens-, Ehe- und Familienberatung (180 ECTS-AP).
- 7.2. Die Zulassung von Studierenden, die Anerkennung von vorangegangenen Studienleistungen sowie die Verwaltung von Studierendenbeurlaubungen, Studienabbrüchen und Studienabschlüssen erfolgt durch die PH NÖ.
- 7.3. Die laufende Betreuung der Studierenden erfolgt durch das IEF.
- 7.4. Die PH NÖ stellt eine HLG-Leitung mit folgenden Aufgaben:
 1. Weiterentwicklung des HLG-Curriculums in Abstimmung mit dem IEF
 2. Führen von Kooperations- und Koordinierungsgesprächen

8. Lehrende

- 8.1. Die Auswahl der Lehrenden erfolgt durch das IEF mit Zustimmung der HLG-Leitung der PH NÖ und den Kriterien der PH NÖ genügend.
- 8.2. Die Beauftragung der Lehrenden erfolgt durch das IEF mit Zustimmung der PH NÖ.
- 8.3. Die Lehrenden des HLG stehen hinsichtlich der Auftragserfüllung mit dem IEF in einer Rechtsbeziehung.
- 8.4. Sollte das Verhalten von Lehrenden geeignet sein, das Vertrauen in die sachliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen, sind diese abzuverufen. Die Beurteilung, ob das Verhalten von Lehrenden geeignet ist, das Vertrauen in die sachliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen, obliegt der PH NÖ. Die rechtlichen Folgen trägt das IEF.
- 8.5. Prüfungen und Leistungsbeurteilungen erfolgen durch die Lehrenden.
- 8.6. Die Bachelorarbeit wird durch Lehrende mit mindestens Master- oder Magisterabschluss betreut und nach den BA-Betreuungs- und Beurteilungskriterien der PH NÖ beurteilt. Betreuende und Thema bedürfen der Zustimmung der PH NÖ.

9. Studierende

- 9.1. Die Studierenden des HLG sind gemäß § 35 Z24 HG iVm § 2 (2) Z2 HSG außerordentliche Studierende der PH NÖ. Als solche sind sie Mitglieder der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und unfall- sowie haftpfllichtversichert.
- 9.2. Pro Semester ist der ÖH-Beitrag fristgerecht zu entrichten. Der genaue Betrag wird jährlich neu festgesetzt und von der PHNÖ zu Beginn eines jeden Semesters vorgeschrieben und eingehoben.

10. Abschluss des HLG und Verleihung des akademischen Grades

- 10.1. Der HLG ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgesehenen Leistungen (Prüfungen) positiv absolviert wurden.
- 10.2. Die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor Professional“ und die Ausstellung der Abschlussurkunden für die Absolvent*innen des HLGs erfolgt durch die PH NÖ und entsprechend den dafür üblichen Regelungen der PH NÖ.

11. Qualitätssicherung

Das Curriculum des HLG wurde durch das Hochschulkollegium der PH NÖ genehmigt und unterliegt der Qualitätssicherung durch die PH NÖ.

12. Datenschutz und Telekommunikationsgesetz

Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Daten der Studierenden zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte. Beide Verantwortlichen stellen sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden (Geheimhaltungsverpflichtung) und dass diese Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses weiterbesteht.

13. Haftung und Gewährleistung der Kooperationspartner

Im Innenverhältnis IEF und PH NÖ richtet sich die Ersatzpflicht nach Maßgabe dieser Vereinbarung und dem Grad des Verschuldens. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist – mit Ausnahme von Personenschäden –, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Jegliche Gewährleistung im Verhältnis der Kooperationspartner zueinander ist ausgeschlossen.

14. Gegenseitige Informationspflichten

- 14.1. Die Kooperationspartner verpflichten sich, einander relevante Informationen mitzuteilen und Unterlagen zukommen zu lassen, die für die Vertragserfüllung notwendig sind.
- 14.2. Wesentliche Änderungen wie etwa von Adresse, Ansprechpersonen oder rechtlichen Rahmenbedingungen sind einander unverzüglich mitzuteilen.
- 14.3. Sofern ein Kooperationspartner erkennt, dass Schwierigkeiten bei der Vertragserfüllung auftreten, ist der andere Kooperationspartner umgehend zu informieren.

15. Ansprechstellen

Für studienrechtliche Fragen von Studierenden oder Lehrenden betreffend den HLG ARISE stehen die Studienabteilung, die Juristin, die Hochschulvertretung sowie die Studierenden-Ombudsstelle der PH NÖ zur Verfügung.

16. Kosten der Vertragserrichtung

Allfällige Kosten der Errichtung dieses Vertrags, rechtsfreundlicher Beratung und Vertretung trägt jeder Kooperationspartner für sich.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Es ist österreichisches Recht anwendbar. Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Baden zuständig.
- 17.2. Frühere Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden betreffend die in diesem Vertrag geregelten Inhalte, treten mit dessen Abschluss außer Kraft.
- 17.3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Kooperationspartnern zu unterfertigenden Vereinbarung in schriftlicher Form.
- 17.4. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, je eine für jeden Kooperationspartner.
- 17.5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen unberührt. Die Kooperationspartner werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung(en) möglichst nahekommt.